



EUROPEAN CARTRIDGE RESEARCH ASSOCIATION

Vicepräsident: Mag. Heinrich Kohlmann

Brigittenuer Lände 36/9, A-1200 Wien

Tel.: +43-1-330 09 71

e-mail: heinrich.kohlmann@chello.at

An das BMLVS
Zentralsektion, GrpRechtLeg
1090 Wien, Roßauer Lände 1

Betrifft GZ S 91000/1 Gruppe RechtLeg/2011

Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme auf den Artikel 2 des vorliegenden Ministerratsentwurfes 321/ME XXIV. GP, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden soll.

Ich vertrete als Vizepräsident des Europäischen Dachverbandes von in 6 Sprachgruppen organisierten Patronensammler Vereinen die Interessen von circa 1800 europaweit lebenden Mitgliedern, somit auch die von vielen Österreichern und gestatte mir daher, zu diesem Ministerialentwurf aus Sicht der Sammler Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.

Im Besonderen beziehe ich mich auf § 5, WaffG 1996, Kartuschen betreffend.

Kartuschen sind per se nur ein Bestandteil von Munition, die erst durch geeignete Kombination von Zünder, Pulver/Treibladung und Geschöß zu „Munition“ werden können.

Kartuschen sind, sofern sie überhaupt dem Kriegsmaterialgesetz unterliegen, in dem dafür geschaffenen Gesetz bzw. der entsprechenden Verordnung geregelt, habe meiner Meinung nach keinen Platz im Waffenrecht. Die auf diesem KMG beruhenden Verordnungen, Erlässe und Stellungnahmen lassen klar erkennen, daß es sich bei Kartuschen **keineswegs automatisch um Kriegsmaterial** handelt. Daher ist der legale private Besitz solcher Gegenstände ohne Ausnahmegenehmigung des BMLVS nur daran gebunden, daß es sich um **inerte, also funktionsunfähige** Kartuschen oder deren Bestandteile handelt. Dies gilt selbst dann, wenn die Zündung noch intakt wäre, von der aber keinerlei Wirkung, die eine kriegsmäßige Bedeutung hätte, ausgehen kann. Knallkartuschen, die meist von der Hülse her nach Abschuß gar nicht von ehemals scharfen zu unterscheiden sind, sind sogar geladen kein Kriegsmaterial. Dies wird in ganz Europa so gesehen.

Der Passus mit den Kartuschen wäre ersatzlos zu streichen.

Leere, in der Regel bereits verwendete Kartuschen wurden und werden gelegentlich noch immer als sogenannte „Schützengraben-Arbeit“ zu Aschenbechern, Blumenvasen, Bleistiftablagen etc. umgearbeitet oder auch unverändert als solche Gebrauchsgegenstände verwendet.

Solche oft mehrere Kilogramm schweren Messing- (selten auch Eisen-) Kartuschen sind insbesondere in den Niederlanden ein beliebtes Sammel- und Souvenir-Objekt. Solche – oftmals von Schiffsgeschützen stammenden – großkalibrigen Kartuschen haben außer dem Altmetallwert oft nur einen rational nicht erkennbaren Sammler- oder Erinnerungswert, der sich ausschließlich an der Seltenheit einer vorhandenen eingepprägten Markierung orientiert. Eine **Wiederverwendung** als Kriegsmaterial ist schon allein aufgrund der fehlenden weiteren Munitionskomponenten **ausgeschlossen**. Von den fehlenden Abschußvorrichtung einmal ganz abgesehen.

E.C.R.A. is the parent organization of:

- European Cartridge Research Association (English speaking group)
- Patronensammler-Vereinigung e.V.
- Asociación Española de Coleccionistas de Cartuchos (A.E.C.C.)

- Association française d'études et de recherches historiques sur les munitions (AFERHM)
- Nederlandse vereniging ter bestudering van munitie en ballistiek (NVBMB)
- Collezionisti e Studiosi Italiani Munizioni (C.E.S.I.M..)

Ja mir ist sogar ein österreichischer Gastronomiebetrieb bekannt, der Kartuschen aus dem 2. Weltkrieg als dekorative Wegbegrenzung eingegraben hat. Diese im Beispielsfall erwähnten Kartuschen stammen natürlich nicht aus Beständen des österreichischen Bundesheeres sondern sind Bodenfunde aus den Jahren um 1945.

Alternativ wäre der **Einfügungssatz „die vom Bundesheer verwendet wurden“ ersatzlos zu streichen** und es wäre, um die bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung, die zahlreichen Erlässen des BMI zur Interpretation der Kriegsmaterialeigenschaft von Munitionsgegenständen entspricht, nicht ad absurdum zu führen, das **Wort „insbesondere“ einzufügen**, womit klargestellt wäre, daß es sich hier nur um eine beispielhafte Aufzählung von inerten Munitionsteilen handelt, wodurch die bisherige Interpretationsübung weiter gepflogen werden kann. Nachdem abgeschossene oder Knallkartuschen bis dato nicht als Kriegsmaterial angesehen wurden, **wäre auch das Wort „Abweichend“ durch „Klarstellend“ zu ersetzen**, denn darum geht es ganz offenbar dem BMLVS bei diesem Entwurf.

Kriegsmaterial:

Alt § 5. (1)

(2) *Abweichend vom Abs. 1* gelten Kartuschen verschossener Munition, *die vom Bundesheer verwendet wurden*, nicht als Kriegsmaterial.

Neu § 5. (1)

(2) **Klarstellend zu Abs. 1** gelten insbesondere **Kartuschen verschossener Munition nicht als Kriegsmaterial.**

Ich ersuche um **Berücksichtigung meines Einwandes**. Die empfohlene Auslassung dieses gesamten Abschnittes Kriegsmaterial, zumindest aber der o.a. Textpassage bedeutet **keinerlei zusätzliche Gefährdung in sicherheitspolitischer Hinsicht** und würde Sammler nicht unnütz verunsichern. Aus Sicht des betroffenen Bürgers handelt es sich bei dieser Passage des Ministerialentwurfes nicht um eine sicherheitsrelevante Regelung sondern nur um **eine zusätzliche Hürde und Bürde**, seinem Hobby, dem Sammeln von Memorabiliae ungestört nachgehen zu können.

Sekt.Chef. iR Mag. Heinrich Kohlmann



Ergeht auch an:
Parlament
BMI